

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 06.12.2018**

**Hilfen gem. § 41 SGB VIII für junge Geflüchtete**

**A. Problem**

Die Fraktion der Linken hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 20.09.18 gebeten, in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für junge geflüchtete Erwachsene zu berichten und dabei folgende Fragen gestellt:

- „1. Für wie viele geflüchtete junge Erwachsene wurden seit Anfang 2017 pro Quartal Maßnahmen nach § 41 SGB VIII (§ 41er-Maßnahmen) eingeleitet (Bitte Personenanzahl und Verhältnis der Gesamtzahl volljährig gewordener umF angeben)?
2. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen waren bei Einreise bereits volljährig?
3. Müssen bei pädagogischem Bedarf aus Sicht der Sozialsenatorin 41er-Maßnahmen eingeleitet werden für junge Erwachsene, die bei Einreise bereits volljährig waren?
4. Wie sieht die Praxis diesbezüglich aus?
5. Wie sieht die Weisungslage diesbezüglich aus? Sieht die Sozialsenatorin Anpassungsbedarf, wenn ja, welcher Art, wenn nein, warum nicht?
6. Wie werden pädagogische Bedarfe bei jungen Erwachsenen festgestellt, wenn die Person volljährig einreist? Erachtet die Sozialsenatorin ein entsprechendes Clearing für notwendig?“

**B. Lösung**

Die Fragen der Fraktion der LINKEN werden wie folgt beantwortet:

- 1. Für wie viele geflüchtete junge Erwachsene wurden seit Anfang 2017 pro Quartal Maßnahmen nach § 41 SGB VIII (§ 41er-Maßnahmen) eingeleitet (Bitte Personenanzahl und Verhältnis der Gesamtzahl volljährig gewordener umF angeben)?**

Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status (Asylbewerber\*in, geduldete Person, Asylberechtigte/r, Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention, subsidiär schutzberechtigte Person) eines jungen Menschen oder seiner/seines Personensorgeberechtigten werden aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nur dann erhoben und gespeichert, wenn dies für die jugendamtliche Aufgabewahrnehmung erforderlich ist.

Ausländer\*innen können Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtli-

chen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Insoweit ist die Erhebung und Speicherung von Daten zur aufenthaltsrechtlichen Situation der antragstellenden Person sozialdatenschutzrechtlich zulässig.

Im Zuge der sozialpädagogischen Fallanamnese bei dem jungen Menschen oder seinen personensorgeberechtigten erhobene Daten zum Fluchthintergrund eines jungen Menschen werden, sofern dies für die jugendamtliche Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, gespeichert.

Eine Auswertung dieser Daten würde es jedoch erfordern, sämtliche Akten zu jungen volljährigen Ausländer\*innen, denen Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden, händisch auszuwerten, da das Merkmal „Fluchthintergrund“ aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen in OK JUG nicht hinterlegt ist. Eine derartige händische Fallauswertung aller Akten volljähriger ausländischer Personen im Leistungsbezug nach § 41 SGB VIII zum Zweck der Deputationsberichterstattung ist nicht darstellbar.

Eine Ausnahme stellt hier ausschließlich das Merkmal „unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer\*in“ (umA) dar. Die Feststellung, dass ein junger Mensch ein/e umA ist, ist aufgrund der Spezialregelungen des SGB VIII zu dieser Zielgruppe für die jugendamtliche Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich.

Dementsprechend werden Daten zur Leistungsgewährung an unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen und an unbegleitet minderjährig eingereiste Heranwachsende jugendamtlich erhoben und in OK JUG gespeichert.

Diese in OK JUG hinterlegten Daten hat das SJFIS-Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung hat zur Beantwortung der oben stehenden Frage ausgewertet.

Danach stellt sich die Leistungsgewährung an volljährig gewordene umA im Berichtszeitraum wie folgt dar:

<b>Jahr / Quartal</b>	<b>Anzahl der Hilfen gem. § 41 SGB VIII</b>	<b>Volljährig gewordene Personen</b>	<b>Anzahl der Hilfen im Verhältnis zur Anzahl volljährig gewordener Personen</b>
I. Quartal 2017	232	245	94,7%
II. Quartal 2017	123	126	97,6%
III. Quartal 2017	87	88	98,9%
IV. Quartal 2017	59	60	98,3%
I. Quartal 2018	102	111	91,9%
II. Quartal 2018	45	47	95,7%
III. Quartal 2018	29	30	96,7%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>677</b>	<b>707</b>	<b>95,8%</b>

Daten zu anderen geflüchteten jungen Erwachsenen, denen seit dem 01.01.2017 Hilfen nach § 41 SGB VIII geleistet worden sind, können aus den oben genannten sozialdatenschutzrechtlichen Gründen aus OK JUG nicht generiert werden.

## **2. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen waren bei Einreise bereits volljährig?**

Keine der in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen war bei Einreise nach Feststellung des Jugendamtes bereits volljährig.

## **3. Müssen bei pädagogischem Bedarf aus Sicht der Sozialsenatorin 41er-Maßnahmen eingeleitet werden für junge Erwachsene, die bei Einreise bereits volljährig waren?**

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 Abs.1 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung dann gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Der Hilfestellung geht deshalb stets eine Prüfung des individuellen Hilfebedarfes voraus. Hinsichtlich geflüchteter junger Menschen gelten diesbezüglich weder begünstigende, noch benachteiligende Sonderregelungen. Der Erlass derartiger Sonderregelungen wäre vielmehr rechtswidrig.

## **4. Wie sieht die Praxis diesbezüglich aus?**

Junge Erwachsene können sich an den zuständigen Sozialdienst Erwachsene wenden. Dieser prüft, ob in dem konkreten Einzelfall von einem erzieherischen Bedarf auszugehen ist oder ob ggf. anderweitige Hilfen zu gewähren sind. Wird das mögliche Vorliegen eines erzieherischer Bedarfs bejaht, erfolgt eine Weiterleitung an den zuständigen Sozialdienst Junge Menschen, der abschließend prüft, ob ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegt. Wird dieser Bedarf festgestellt, werden entsprechende Hilfen eingeleitet.

Darüber hinaus können junge Menschen, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind und bislang keine Leistungen des SGB VIII beziehen, nach oder während einer Beratung durch die Fachberatung Jugendhilfe der Jugendberufsagentur im Amt für Soziale Dienste von der Fachberatung direkt in den jeweils zuständigen Sozialdienst Junge Menschen orientiert werden, wenn ein Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII eingeschätzt wird. Auch in diesem Verfahren erfolgt die abschließende Prüfung des erzieherischen Bedarfes durch den zuständigen Sozialdienst Junge Menschen.

## **5. Wie sieht die Weisungslage diesbezüglich aus? Sieht die Sozialsenatorin Anpassungsbedarf, wenn ja, welcher Art, wenn nein, warum nicht?**

Die in der Antwort zu 4. beschriebene jugendamtliche Praxis entspricht dem in der Fachlichen Weisung 03/2009 „Zuständigkeitsregelungen für die Leistungsgewährung für Junge Menschen gem. § 41 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ und dem Fachlichen Rundschreiben 29/2017 vom 30.11.2017 normierten Verfahren.

Fachliche Weisungen werden kontinuierlich überprüft und an neue Rechts- und Sachlagen angepasst. Ein ausschließlich auf die Zielgruppe erwachsen eingereister Geflüchteter bezogener Anpassungsbedarf wird durch SJFIS demgegenüber nicht gesehen, da keine Hinweise darauf

vorliegen, dass dieser Zielgruppe erforderliche Hilfen aufgrund der Weisungslage nicht bewilligt werden.

**6. Wie werden pädagogische Bedarfe bei jungen Erwachsenen festgestellt, wenn die Person volljährig einreist? Erachtet die Sozialsenatorin ein entsprechendes Clearing für notwendig?**

Grundsätzlich werden Leistungen nach § 41 SGB VIII nur auf Antrag des jungen Menschen gewährt. Liegt ein entsprechender Antrag vor, führen zwei Fachkräfte des Jugendamtes ein Gespräch mit dem jungen Menschen - ggf. unter Hinzuziehung eines Übersetzers/Sprachmittlers -, um zu klären, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.

Ein über das beschriebene Verfahren hinausgehendes Clearing wird durch SJFIS nicht als erforderlich erachtet.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle /personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Junge geflüchtete Erwachsene sind überwiegend männlich.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zu Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für junge geflüchtete Erwachsene zur Kenntnis.